

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Förderspektrum
- 1.2 Außenwirkung von Anträgen
- 1.3 Projektbezogene Tätigkeit

2. Förderung

- 2.1 Antragsberechtigte
- 2.2 Förderhöhen

3. Antrag

- 3.1 Voranfrage
- 3.2 Antragsformular
- 3.3 Projektbeschreibung
- 3.4 Kosten- und Finanzierungsplan / Zeitplan
- 3.5 Fristen

4. Bewilligung

- 4.1 Bewilligung
- 4.2 Auszahlung
- 4.3 Abrechnungen

5. Ablehnung von Anträgen, Kürzungen und Rückforderungen, Rechtsansprüche

- 5.1 Ablehnung von Anträgen
- 5.2 Kürzungen und Rückforderungen
- 5.3 Rechtsansprüche

6. Bericht über Förderprojekte

7. Inkraftsetzung

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Förderspektrum

Als Förderstiftung werden Mittel für folgende Zwecke (gem. § 2 der Satzung der Stiftung) bereitgestellt:

1. die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege,
2. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
5. die Unterstützung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege
6. die Förderung der Völkerverständigung.

1.2 Außenwirkung von Anträgen

Die beantragten Fördermaßnahmen müssen sich durch eine deutlich herausragende Qualität und Außenwirkung auszeichnen.

1.3 Projektbezogene Tätigkeit

Fördermittel werden projektbezogen vergeben.

2. Förderung

2.1 Antragsberechtigte

Förderanträge können alle steuerbegünstigten Vereine, Stiftungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen, die die in Punkt 1.1 genannten Zwecke fördern und ihren Sitz im Geschäftsgebiet der Sparkasse Oder-Spree haben. Ausgenommen sind der Träger der Sparkasse sowie seine Mitglieder und ihm nahestehende Personen.

Stiftungen und Vereine müssen die Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Freistellungsbescheid nachweisen.

Jährlich durchgeführte gleichartige Projekte eines Antragstellers werden maximal in drei aufeinanderfolgenden Jahren gefördert.

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

2.2 Förderhöhen

Der Förderumfang soll i. d. R. **10.000,00** Euro nicht überschreiten.

3. Antrag

3.1 Voranfrage

Der/die Antragsteller sind berechtigt, eine formlose Voranfrage an den Vorstand der Stiftung zu richten. Diese wird durch den Vorstand geprüft und beantwortet. Voranfragen sollen helfen, Fragen von Antragstellern vor der Abgabe des eigentlichen Antrages im Interesse der Effektivität dieser zu klären.

Mit der Antragstellung erkennen die Antragsteller die Satzung und die Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree ausdrücklich an. Beide Unterlagen sind auf der Internetseite www.s-os.de abrufbar bzw. werden den Antragstellern auf Verlangen ausgehändigt.

3.2 Antragsformular

Anträge sind grundsätzlich auf den dafür von der Stiftung vorgegeben Vordrucken (Anlage 1) an den Vorstand der Stiftung einzureichen. Die im Antrag vorgegebenen Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Antrages.

3.3 Projektbeschreibung

Projektbeschreibungen müssen beispielhaft über folgende Punkte Auskunft geben:

- Welches Ziel wird verfolgt?
- Warum wird das Projekt durchgeführt?
- Hat das Vorhaben Tradition?
- Wo und in welchem Zeitraum soll das Projekt stattfinden (Beginn/Ende)?
- Wer sind die Durchführenden (hauptamtlich oder ehrenamtlich, Personenzahl)?
- Wer soll mit dem Projekt erreicht werden?
- Welche Zielgruppe soll erreicht werden?
- Geplante Besucherzahlen?
- Welche nachhaltige Wirkung soll erzielt werden?
- u. s. w.

3.4 Kosten- und Finanzierungsplan – Zeitplan

Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständig ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine exakte Zeitplanung des Projektes.

Kostenpositionen, die 30 % des Gesamtfinanzbedarfs ausmachen, sind durch mindestens zwei Vergleichsangebote nachzuweisen.

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

Durch die/den Antragsteller sind Eigenmittel in angemessener Form aufzubringen und anderweitig zur Verfügung stehende Fördermittel auszuschöpfen, z.B. öffentliche Zuschüsse.

3.5 Fristen

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Dabei sind nachfolgende Stichtage zu beachten. Einreichung bis

**30. März des Jahres und
30. September des Jahres.**

Zwischen den o. g. Einreichungsfristen und dem Projektbeginn muss ein Zeitraum von mindesten 2 Monaten liegen. Das heißt:

Einreichungsfrist 30. März>

Projektbeginn frühestens 1. Juni

Einreichungsfrist 30. September>

Projektbeginn frühestens 1. Dezember

4. Bewilligung

4.1 Bewilligung

Fristgerecht eingereichte Anträge werden vom Vorstand gesichtet, bearbeitet und bewertet. Sind alle formalen Voraussetzungen erfüllt, legt der Vorstand dem Kuratorium die Anträge zur Beschlussfassung vor. Die Entscheidung ist innerhalb der nächsten 8 Wochen nach dem Ende der jeweiligen Einreichungsfrist (siehe 3.5.) zu fassen.

Über die Bewilligung beantragter Mittel wird dem/den Antragsteller(n) ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der über Art, Höhe und evtl. erteilte Auflagen Auskunft gibt.

Änderungen innerhalb des Projektes nach dessen Bewilligung, insbesondere im Finanzierungsplan, sind dem Vorstand der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsvorstand.

Auf den Punkt 5.2 dieser Förderrichtlinien wird verwiesen.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt erst nach Vorlage der schriftlichen Anerkennung durch den/die Antragsteller der im Bewilligungsschreiben genannten Auflagen. Dafür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden (Anlage 2).

Die Stiftung ist berechtigt, **10 %** der bewilligten Mittel **einzubehalten** und diese erst **nach** ordnungsgemäßer Vorlage des **Abrechnungsbogens** (Anlage 3) an den Antragsteller **auszuzahlen**.

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes regelt, verfallen nicht angeforderte Zuwendungen **4 Monate** nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides.

4.3 Abrechnungen

Spätestens einen Monat nach der Beendigung des Projektes ist der Abrechnungsbogen (Anlage 3) einzureichen und die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Mittel durch den/die Antragsteller nachzuweisen.

Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Stiftung berechtigt, die einbehaltenen Mittel von 10% ohne weitere Mitteilung einzubehalten.

Die Stiftung behält sich das Prüfungsrecht vor. Nachweise sind auf Verlangen in Kopie vorzulegen.

Auf Punkt 5.2 dieser Förderrichtlinien wird verwiesen.

Bei Ratenzahlungen ist der Verwendungsnachweis für geflossene Mittel zu erbringen, bevor die nächste Rate ausgezahlt wird.

5. Ablehnung von Anträgen, Kürzungen und Rückforderungen, Rechtsansprüche

5.1 Ablehnung von Anträgen

Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ohne Begründung.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge abzulehnen, wenn diese nicht dem Stiftungszweck entsprechen bzw. die Unterlagen nicht formgerecht und unvollständig eingereicht wurden.

5.2 Kürzungen und Rückforderungen

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Teil-/Beträge sind dann **zurückzuzahlen**, wenn diese für die Realisierung des Vorhabens **nicht mehr benötigt** werden.

Die Stiftung kann gegenüber den/dem Antragsteller eine Kürzung bewilligter Mittel bzw. die volle Rückzahlung dieser fordern, wenn

- a) nachweislich falsche Angaben gemacht wurden,
- b) durch die Stiftung erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
- c) der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wurde,
- d) der satzungsgemäße Stiftungszweck verletzt wurde.

Förderrichtlinien der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

[In der Fassung vom 19. April 2018]

5.3 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

6. Bericht über Förderprojekte

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Ihr von dem(n) Antragsteller(n) dafür übergebene Bildmaterialien sind entgeltfrei und frei von etwaigen Bildrechten, sofern diese nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe ausdrücklich und schriftlich durch den/die Antragsteller angezeigt wurden.

Das Recht am Bild geht auch dann an die Stiftung über, wenn bei gemeinsamen öffentlichkeitswirksamen Terminen Fotos erstellt werden. Die Fotos dürfen durch die Stiftung nur für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

7. Inkraftsetzung

Die Förderrichtlinien treten am Tag Ihrer Beschlussfassung, am 19. April 2018, in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 23. Juni 2009 treten außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19. April 2018

gez. Veit Kalinke

Vorsitzender des Kuratoriums

gez. Rolf Lindemann

Stellv. Vorsitzender